Redaktion, Verlag und Druck von R. Graßmann, Kirchplatz Nr. 3.
Mitredakteur: R. Hahn.

Inserate: Die Petitzeile 1 Sgr.
Annahme: Schulzenstraße 17, Kirchplatz 3.

Stettiner Zeitung.

Preis in Stettin vierteljährlich 1 Thlr.,
monatlich 10 Sgr.,
mit Botenlohn vierteljährlich 1 Thlr. 7½ Sgr.
monatlich 12½ Sgr.,
für Preußen vierteljährlich 1 Thlr. 5 Sgr.

№ 386. Abendblatt. Mittwoch, den 19. August 1868.

Deutschland.

□ **Berlin**, 18. August. Es ist wiederholt zu konstatiren, daß die Aufnahme des Königs von Seiten der nassauischen Bevölkerung namentlich in Wiesbaden und Homburg eine begeisterte und herzliche gewesen ist und zu dem Schlusse berechtigt, daß die Stimmung in Nassau im Allgemeinen eine der neuen Regierung und dem Königshause insbesondere geneigte ist und daß daher die Versuche einzelner Agitatoren, in althergebrachter Weise Mißstimmung und Zwietracht im Lande zu säen, an dieser guten Haltung und Gesinnung der nassauischen Bevölkerung scheitern wird. — Zu wühlerischen Zwecken beschäftigt sich die Oppositionspresse namentlich in Ermangelung andern Stoffes fortwährend mit der Ernennung des General v. Manteuffel zum kommandirenden General des 1. Armeekorps. Daß man bei dieser Polemik oder vielmehr diesen demokratischen Klatschereien nicht blos häufig die eigene Unwissenheit zur Schau trägt, sondern auch noch häufiger auf die Unwissenheit des Publikums spekulirt, haben wir schon früher angeführt. Ein neuer Beweis hierfür liegt auch in der Aufstellung, daß sich die Stellung des Gen. v. Manteuffel als kommandirender General nicht mit seiner Stellung als Domherr vertrage und daß es eine Cumulirung von Dotationen sei, wenn ein kommandirender General neben seinem Gehalt noch eine Präbende als Domherr beziehe. Sachlich ist darauf zu erwidern, daß die Dotation, die mit der dem General v. Manteuffel vom König verliehene Domherrnstelle verbunden, eine kaum nennenswerthe ist und höchstens 300 Thaler jährlich beträgt. Was den Domherrnstellen Werth verleiht, ist, daß sie für hervorragende Verdienste um Staat oder Kirche verliehen werden. Ja der Verleihung der Domherrnstelle ist demnach nicht nur ein Beweis des Königl. Wohlwollens gegen den General v. Manteuffel, sondern auch ein Beweis der Verdienste des Letzteren um den Staat zu erkennen. Es ist demnach nicht blos abgeschmackt, sondern verräth auch große Unkenntniß, wenn in dem vorliegenden Falle von Cumulirungen oder Unverträglichkeiten gesprochen wird. — Die demokratischen Blätter fahren fort, in ihrem Parteiinteresse ungünstige Erntenachrichten aus Ostpreußen zu verbreiten, ohne daß sie übrigens rechten Glauben finden. Wenn dabei wiederholt auf den Mangel an Uebereinstimmung der günstigeren Berichte der „Prov.-Corr." mit den weniger günstigen des „Staatsanzeigers hingewiesen wird, so mag zur Erklärung dieses Unterschiedes bemerkt werden, daß die landwirthschaftlichen Vereine das Material zu dem Artikel des „Staatsanzeigers" geliefert haben, und daß diese landwirthschaftlichen Vereine namentlich in Ostpreußen viel demokratische Elemente enthalten. Diese Bemerkungen werden hinreichen, das rechte Licht auf die Angelegenheit zu werfen. — Der Präsident des Bundeskanzleramts, der Wirkl. Geh. Delbrück, hat Berlin auf einige Tage verlassen und sich nach Hamburg begeben. Seine Reise steht mit dem Anschluß der beiden Mecklenburge u. s. w. in Zusammenhang.

— Ueber das Befinden des Grafen Bismarck geht der „Gerichtszeitung" aus Varzin folgender Bericht zu:

„Durch eine Geschäftsreise in die Gegend von Varzin geführt und zu längerem Aufenthalte gezwungen, bin ich in der angenehmen Lage, Ihnen Manches melden zu können, was bei dem großen Leserkreise Ihres Blattes gewiß weitere Verbreitung finden und dazu beitragen wird, das über unserem Reichskanzler schwebende, wie es scheint absichtlich gewobene Mysterium zu zerreißen. Sie hatten ganz recht, als Sie in ihrer Rundschau vom 11. d. M. sagten: es scheine fast, als ob Graf Bismarck durch Verhältnisse besonderer Art, aber nicht durch Krankheit, in Varzin zurückgehalten werde. Er hat, was ich aus eigener Anschauung betheuern kann, niemals wohler, hat aber auch, wie Alle, die mit ihm in Verbindung stehen, versichern, niemals krank — höchstens ein wenig erschöpft — ausgesehen. Wer täglich einen Ritt von sieben Stunden machen kann, der ist wahrlich nicht krank, sondern erfreut sich einer besseren Konstitution als — mit Respekt zu melden — der norddeutsche Bund. Vom ersten Tage an aber, seit der Herr Graf auf seinen Gütern hier eingetroffen, war seine Tagesordnung: früh Aufstehen, dann siebenstündiger Ritt zum Besuche seiner Pächter — manchmal auch eines benachbarten Gutsbesitzers — dann erst Diner und nach Tisch Erholung im Kreise der Häuslichkeit und stille geistige Arbeit im Studirzimmer. — Früher wurden ihm die politischen Geschäftssachen durch einen Postkourier aus dem nahen Städtchen Schlawe zugeführt; jetzt ist durch einen, direkt nach Schloß Varzin führenden Telegraphendraht dafür gesorgt, daß dem Reichskanzler wichtige Nachrichten auf allernächstem Wege übermittelt werden. Wäre er wirklich jemals ernstlich krank gewesen, so würde er sich jedenfalls einen Arzt mitgebracht, sich aber am allerwenigsten auf ein Dörfchen zurückgezogen haben, wo Arzt und Apotheke nicht zu finden sind. Ergo: sagen Sie Allen, die sich dafür interessiren, Graf Bismarck ist gesund wie nur irgend ein Fisch in den Seen bei Barzin! — Die Aerzte aus Schlawe hat er, so viel ich weiß, nur einmal konsultirt, und das geschah, als seine Gemahlin beim Anknüpfen einer Gardine das Unglück hatte, auszugleiten und von der Fußbank zu stürzen. Der erste schnell herbeigeholte Arzt erklärte die Verletzung der Frau Gräfin für einen Rippenbruch. Da nun dem Grafen gemeldet wurde, daß einer seiner Pächter einen tüchtigen, der Heilkunde beflissenen Schäfer besitze, so ließ er den Hirten kommen, um auch sein Urtheil zu hören. Als der Schäfer in das Krankenzimmer trat, konnte die Frau Gräfin sich nicht enthalten, über die Aengstlichkeit ihres Gatten hell aufzulachen. Der Spruch des schlichten Naturarztes aber lautete: „Wer noch so laut lachen kann, wie die Frau Gräfin, der kann unmöglich einen Rippenbruch haben!" — Er untersuchte die schmerzhafte Stelle und erklärte die Verletzung für eine gewöhnliche Quetschung und dadurch entstandene Blutunterlaufung. — Die Folge dieser ganz gescheut klingenden Diagnose war, daß Graf Bismarck sich entschloß, auch noch den zweiten Arzt aus Schlawe kommen zu lassen. Dieser Herr erklärte nun, daß er glaube, der Schäfer habe das Rechte getroffen. Und so war es auch: Die Frau Gräfin genas sehr bald; in den Zeitungen spukte aber noch sehr lange das Märchen vom Rippenbruch. — So wird's denn wohl auch mit der Geschichte vom Nervenleiden und von der Schlaflosigkeit des Grafen sein. Ich kann Ihnen übrigens verbürgen, daß der Graf sich im Kreise seiner Untergebenen hier wohl fühlt, ja wohl fühlen muß, denn er ist — das müßte selbst sein Todfeind zugestehen — gegen Jedermann, namentlich gegen seine Pächter, freundlich und nett und erfreut sich viel größerer Popularität als der frühere Besitzer, Graf Blumenthal. — Barzin besteht aus einem, 25,000 Morgen umfassenden Komplexe von 7 Gütern, welche an verschiedene Pächter verpachtet sind. Der Graf selbst hat für sich nur Schloß und Park von Barzin, Forst und Jagd und die Fischerei in den Seen behalten, hat also mit der Bewirthschaftung seiner Güter so gut wie gar Nichts zu thun. Kürzlich kam er zu einem seiner Pächter, dessen trauriges Wesen ihm schon lange aufgefallen war und fragte ihn nach der Ursache seines Kummers und ob etwa die Pacht zu hoch sei. „Das nicht, erwiderte der Gefragte, aber man kommt halt nicht recht vorwärts, wenn man kein Kapital besitzt, um die Wirthschaft und dadurch auch den Werth des Pachtstückes zu heben." Und wie viel — fragte der Graf — würden Sie brauchen, um sich zu verbessern? „Doch mindestens 6000 Thlr., und die sind hier bei den heutigen Geldverhältnissen selbst gegen hohen Zins nicht zu erschwingen." — Sie sind es doch, erwiderte der Graf, und zwar zu billigem Zinssatze! gehen Sie heute zu meinem Sekretär und lassen Sie sich die Summe zahlen. — Solche Züge von Humanität sprechen sich natürlich bald herum und tragen dazu bei, den Grafen populär zu machen. Sie wissen, Herr Redakteur, daß ich niemals zu den Enthusiasten für Graf Bismarck gehört habe, auch wohl schwerlich mich jemals zu besonderer Bewunderung bekehren werde; aber was wahr ist, muß wahr bleiben, und ich will mir gern den Vorwurf gefallen lassen, daß ich für die Ritterlichkeit und Gutherzigkeit des Grafen Reklame gemacht habe, wenn ich nur weiß, daß ich Denen das Handwerk gelegt, welche aus dem „Leiden" des Grafen Kapital schlagen, um — für die Nothwendigkeit reaktionärer Wandelungen Reklame zu machen. Glauben Sie mir, die Herren beziehen ihre ärztlichen Bülletins nicht von hier, sondern fabriziren sie (je nachdem es ihnen paßt, den Grafen als gesund oder schwer krank erscheinen zu lassen) in irgend einem Bureau der Wilhelmsstraße. Der Himmel schenke Ihnen als Dotation die Konstitution des Reichskanzlers! Leben Sie wohl wie Er! —"

— Der „Magd. Corr." berichtet: Dem Vernehmen nach ist es die Absicht der Regierung, dem nächsten Reichstage das auf der Grundlage der Dezimalrechnung entworfene Münzgesetz vorzulegen. Es ist Aussicht vorhanden, daß der Entwurf Annahme findet, welcher die Silberwährung erhält und überhaupt möglichst geringe und leicht faßbare Aenderungen vornimmt. Nach dem aufgestellten Entwurfe wird die Einheit künftig im Werthe von 7½ Sgr. oder 6 Gr. sein. Dieselbe enthält 10 Groschen und der Groschen 10 Pfennig, die Mark also 100 Pfennig. 4 Mark sind 1 Thaler, welche Benennung beibehalten wird, 25 Thaler also 100 Mark. Die 2½-Silbergroschen- und 5-Silbergroschenstücke bilden ein Drittel und zwei Drittel Mark, daneben wird eine halbe Mark im Werthe von 3¾ Sgr. = 5 Neugroschen geprägt werden, ebenso Eingroschenstücke. Auf 7½ Sgr. kamen bisher 90 Pf., künftighin ist also der neue Groschen im Werth der bisherigen 9 Pf. = künftighin 10 Neupfennigen. Da bekanntlich der Werth der Kupfermünzen ein den Kupferwerth weit übersteigender ist, so werden wohl die jetzt umlaufenden Pfennige der Umprägung nicht bedürfen. Diejenigen Staaten, welche bisher 40 Schillinge auf den Thaler hatten, behalten für ihre Silbermünzen diesen Werth, von süddeutschen Kreuzern aber gehen künftig 21 auf 80 Pfennige oder 8 Ngr. oder 6 alte Silbergroschen, ein süddeutscher Gulden ist gleich 22 Ngr. 8 Pf. Oesterreichische Gulden sind = 2⅔ Mark oder 26 Ngr. 8 Pf. Man hofft endlich, daß der Frank in Frankreich auf den Silberwerth von 7½ Sgr. wird reduzirt werden.

Danzig, 18. August. Auf hiesiger Werft ist der Kiel zu dem „Feuerschiff" für die Jahde gelegt; auch für die Glattdeck-Korvette „Ariadne" wird in dieser Woche der Kiel gestreckt. Der Ablauf der Korvette „Elisabeth" wird Mitte September stattfinden. Auf der dadurch frei werdenden Helling wird das Panzerschiff „Hansa" aufgesetzt. Sobald die „Grille" die Helling verlassen, wird das „Uebungsschiff für Schiffsjungen" aufgesetzt.

Schwerin, 18. August. Die Frist zur Abgabe der Nachsteuer-Deklarationen ist bis zum 24. d. Mts. verlängert. Es ist hier eine Steuerzolldirektion eingerichtet, die unter dem Ober-Zoll-Direktor zu Oldenburg steht.

Homburg, 17. August. (St.-Anz.) Nachdem Se. Maj. der König gestern in Wiesbaden dem Gottesdienst in der evangelischen Kirche beigewohnt hatten, erfolgte gegen 1 Uhr Nachmittags die Abreise. Der Extrazug passirte, ohne anzuhalten alle Stationen der Taunusbahn bis Frankfurt a. M., wo in dem Außentheil des Bahnhofs die Lokomotive gewechselt und der Zug auf das Geleis der Homburger Bahn übergeführt wurde. In der kurzen Zwischenzeit nahmen Se. Majestät die Meldung der Vorstands-Mitglieder der Homburger Bahn entgegen. Etwa 20 Minuten später traf der Zug in Homburg ein. Daselbst hatten sich auf dem Bahnhof die Generalität, der Ober-Präsident, der Präsident der Regierung zu Wiesbaden, die Spitzen der Kreis- und städtischen Behörden, die Geistlichkeit und ein zahlreiches Publikum versammelt. Der Bürgermeister Schleußner hielt folgende Anrede: „Eure Königliche Majestät wollen mir Allergnädigst gestatten, Allerhöchstdieselben bei diesem ersten Besuche unserer Stadt im Namen der Gemeindevertretung und der ganzen Bürgerschaft Homburgs aus Herzensgrund willkommen zu heißen und den pflichtschuldigsten Dank auszusprechen, daß Eure Majestät der Einwohnerschaft unserer Stadt die hohe Freude bereitet, ihren allverehrten König in ihrer Mitte sehen und begrüßen zu können. Eure Majestät darf ich die Versicherung geben, daß unsere Bürgerschaft mit gleicher Treue und Anhänglichkeit, mit welcher sie ihrer früheren Landesherrschaft zugethan war, nunmehr auch Eurer Majestät und Ihrem Königl. Hause ergeben ist. Gott erhalte Eure Majestät noch lange zum Heil und Segen unseres großen Vaterlandes und auch unserer Stadt!" Se. Maj. der König geruhten hierauf huldvoll zu erwiedern. Der Allerhöchsten Ansprache folgten Vorstellungen, dann bestiegen Se. Maj., um Allerhöchstsich durch die Stadt nach dem Schlosse zu begeben, den bereit stehenden Wagen, wobei der Bürgermeister ein dreifaches Hoch ausbrachte, in welches die Anwesenden einstimmten. Außerhalb des Bahnhofs hatte sich eine zahlreiche Volksmenge versammelt. Aus vielen Städten und Ortschaften in mehrmeiligem Umkreise waren die Bewohner herbeigeeilt, um bei dem Einzuge Sr. Maj. zugegen zu sein. An einer reich dekorirten Ehrenpforte wurden Se. Maj. von einer Zahl Jungfrauen, Töchtern hiesiger Bürger, empfangen, welche Sr. Maj. ein Bouquet überreichten. Darauf setzten Allerhöchstdieselben unter Zuruf der Bevölkerung den Weg durch die mit Fahnen und sonstigen Dekorationen geschmückten Straßen nach dem Schlosse fort. — Daselbst fand später das Diner, zu dem zahlreiche Einladungen ergangen waren, statt. Abends gegen ½8 Uhr fuhren Se. Maj. zur italienischen Oper im Kurhaus, wo Allerhöchstdieselben bis zum Schluß verweilten. Inzwischen hatte mit einbrechender Dunkelheit die Illumination der Stadt begonnen.

München, 18. August. Seitens des Königs von Preußen ist ein sehr herzlicher Glückwunsch zum Geburtsfeste des Kaisers von Oesterreich auf telegraphischem Wege in Garatshausen eingelaufen.

Ausland.

Gravenhaag, 18. August. Roest van Limburg ist definitiv zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten ernannt worden. — Die Konferenz der Vertreter Preußens, Englands, Frankreichs, Belgiens und Hollands in Angelegenheit der Zucker-Konvention ist gestern eröffnet worden.

Paris, 15. August. (Post.) Bei dem offiziellen Diner, welches der Marquis de Moustier vorgestern dem diplomatischen Korps gab, brachte der päpstliche Nuntius Mgr. Chigi die Gesundheit des Kaisers und der Kaiserlichen Familie aus, worauf der Minister des Aeußern mit einem Toast „auf die befreundeten Souveräne erwiderte. Ein hoher Diplomat bemerkte, wie man uns hinterbringt, scherzend zu seinem Nachbar: „Diesmal kann der Minister diese stereotype Frage mit gutem Gewissen anwenden, denn Graf Stackelberg ist nicht zugegen." Sollen wir aus diesem Apropos schließen, daß die politischen Beziehungen zwischen Paris und Petersburg zu wünschen lassen?

— Bei der Preisvertheilung im katholischen Seminar von Versailles ließ der dortige Bischof folgende erbauliche Andeutungen über die Aufgabe des bevorstehenden Konzils fallen: „Gewisse Geister, gewisse Schulen stellen, wie wir gern annehmen wollen, in löblicher Absicht eine ebenso falsche als gefährliche Lehre auf, indem sie die Allianz der liberalen und der christlichen Ideen predigen. Es ist dringend nöthig, daß eine leuchtende Kundgebung, ein Richterspruch ohne Appell sie enttäusche und ihnen endlich einmal darüber die Augen öffne, daß sie den Interessen der Kirche einen schlechten Dienst leisten. Das Konzil wird keine Mühe haben, den Grundsatz aufzustellen, daß die Geschlechter und die Regierungen, welche sich den Freigeistern und dem Genius der Revolution überlassen, dem Abgrund entgegeneilen." — Der Erzbischof von Besançon, Kardinal Mathieu, seinerseits hielt bei der Preisvertheilung in dem Collège Saint-François Xavier zu Besançon eine lateinische Rede „über das verbrecherische Unterfangen einiger moderner Schriftsteller gegen Gott, Christum und die Menschheit." Als solche verbrecherische Schriftsteller wurden namentlich bezeichnet: die Herren Alfred Maury, Professor der Geschichte und Magie am Collège de France, Berthelot, Professor der organischen Chemie ebenda, Marcy, Professor der Naturgeschichte ebenda, Benlus, Professor der alten Literatur in Dijon, Emile Burneuf, Direktor der französischen Schule in Athen, Lenient, Professor der französischen Literatur an der Normalschule, Havet, Professor der lateinischen Eloquenz am Collège de France, Taine, Professor an der Ecole des Beaux Arts, Georges Pouchet, Professor an der medizinischen Schule von Rouen und Beaussire, Professor der Philosophie am Collège Rollin, sämmtliche anerkannte Zierden des französischen Unterrichtskörpers.

— Der griechische Insurgentenchef und Held von Kandia, Zimbrakakis ist mit zweihundert seiner Waffengefährten auf der Insel Syra angekommen und auf derselben von den zahlreichen Kandioten, die sich dort befinden, mit Enthusiasmus empfangen worden.

London, 18. August. Der Inman-Dampfer „City of Boston" ist gestern in York angelangt.

Queenstown, 18. August. Der Inman-Dampfer „City of London" ist aus Newyork mit 1,164,685 Dollars in Kontanten hier eingetroffen.

London, 15. August. Es ist dem Herzoge von Buckingham, als dem Kolonial-Minister, gelungen, den langen Verfassungs-Konflikt in der australischen Kolonie Victoria zum Austrage zu bringen. Der Streit drehte sich bekanntlich um eine Dotation von 20,000 L., welche dem Ex-Gouverneur Sir Charles Darling, oder dem Buchstaben nach, um eine Gesetzwidrigkeit zu vermeiden, der Gemahlin desselben gewährt werden sollte. Es war nicht sowohl das Parlament der Kolonie und der Regierung, welche sich feindselig gegenüberstanden, sondern die erste und die zweite Kammer. Letztere wollte die Dotation durchsetzen und nahm sie deshalb als einen integrirenden Theil in das Budget auf; erstere sträubte sich, sie zu gewähren, und sah sich deshalb in die Nothwendigkeit versetzt, das ganze Budget zu verwerfen. Der Gouverneur Sir M. Sutton, Darling's Nachfolger, unterstützte weder den einen noch den anderen Zweig der Gesetzgebung, wurde aber mehrmals gezwungen, sein Ministerium zu ändern. Endlich, nachdem diese unerquicklichen Zustände sich durch mehrere Jahre hingezogen hatten, hat sich Darling auf des Herzogs von Buckingham Zureden bereit erklärt, auf die Dotation zu verzichten und dagegen seine früher aufgegebenen Pensionsansprüche zu erneuern. Eine amtliche Depesche aus Victoria meldet nun, daß dadurch der Konflikt gelöst und die Streitfrage von der Tagesordnung abgesetzt worden ist; und die Regierung von Victoria sieht sich daher in der angenehmen Lage, durch Gewährung des Budgets ihre Zahlungen wieder aufnehmen zu können.

— In Manchester sind wiederum Klagen von auswärts eingelaufen, daß verfälschte Baumwollwaaren von dortigen Fabriken versandt wurden. Die Verfälschung besteht in der Zugabe schwerer Substanzen zu den Waaren, so daß ein Stück Shirting z. B., dessen Gewicht auf 8¼ Pfund angegeben ist, beim Eintreffen an Ort und Stelle nunmehr 6½—7 Pfund wiegt. Auf langen Seereisen wird außerdem noch die Güte der Garne durch jenen Zusatz bedeutend beeinträchtigt.

Madrid, 16. August. Es ist das Gerücht verbreitet, daß in Folge einer Regierungsmaßregel gegen gewisse Offiziere die Generale Juan de la Pezuela, Novaliches Gasset und San Roman ihren Abschied genommen haben. — Der Kriegsminister kündigte in der letzten Geheimrathssitzung an, er beabsichtigte, seine Stellung aufzugeben. Der Königliche Hof wird baldigst zur Lösung der Ministerfrage nach Madrid zurückkehren. — Wie es heißt hat die Königin dem Marschall de la Pezuela den Vorsitz in einem neuen Ministerium angeboten, dieser aber die Entlassung des Generalintendanten des Königlichen Hauses, Narfort, gefordert, was die Königin verweigert haben soll. — Die Unterhandlungen des Finanzministers wegen einer Anleihe auf die Garantie der marokkanischen Zolleinnahmen hin, welche Spanien als Indemnifikation gehören, sind fehlgeschlagen.

Madrid, 17. August. Die Demission der Generalkapitäne von Madrid und Barcellona, des Marquis Novaliches und des Grafen Cheste, bestätigt sich. Nach dem Ministerkonseil legte auch der Kriegsminister sein Amt nieder. Man glaubt allgemein, daß eine Ministerkrisis vorhanden ist, daß dieselbe aber wahrscheinlich bis zur Rückkehr der Königin fortdauern werde.

Bergen (Norwegen), 18. August. Seit Sonnabend haben hier anläßlich geschehener Aufkäufe von Kartoffeln Krawalle der niedern Stände stattgefunden. Der Polizei-Vicechef ist gemißhandelt worden. Bei den vorgenommenen Verhaftungen hat das Militär Gebrauch von dem Kolben gemacht. Zahlreiche Arbeits-Einstellungen.

Washington, 8. August. Der Gouverneur von Louisiana hat in seinem Gesuche um militärische Unterstützung zur Unterdrückung des gesetzlosen Zustandes in dem Staate erklärt, daß bewaffnete Banden in einigen Kirchspielen mordend und plündernd herumzögen und sich bemühten, die Anhänger der Union aus dem Staate zu vertreiben. Die demokratischen Mitglieder der Legislatur in Louisiana haben eine Resolution eingebracht, in welcher sie die Behauptungen des Gouverneurs ableugnen und Beweise für seine Angaben verlangen. — Die Viehseuche ist in den westlichen Staaten zum Vorschein gekommen und verbreitet sich reißend schnell. — In der Provinz Veracruz ist unter der Anführung von Dominguez ein Aufstand ausgebrochen; gleichzeitig wüthet dort das gelbe Fieber.

Pommern.

Stettin, 19. August. In dem Gährkeller der „Grünhofbrauerei" hatte sich, wahrscheinlich durch die große Hitze begünstigt, eine solche Menge von Stickstoff angesammelt, daß die Lampen erloschen und dort beschäftigte Arbeiter nicht mehr im Keller ausdauern konnten, indem sich bei ihnen schon nach wenigen Minuten ähnliche Symptome einstellten, wie sie bei Personen beobachtet werden, die sich in einem mit Kohlendampf geschwängerten Zimmer befunden. Nach den Anordnungen des Chemikers, Hrn. Dr. Papst, gelang es indessen, binnen 2 Stunden durch Ausgießen von Kalkwasser, Aufblitzen von Pulver und nachheriges Schießen (letzteres um die Luftströmung zu befördern) die Atmosphäre zu reinigen, ohne — was wesentlich ist — die Temperatur zu erhöhen.

— Mit Bezug auf die Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes, ist durch Königl. Kabinets-Ordre vom 30. Juli bestimmt worden: die bei den Landwehr-Bataillonen zur Zeit noch vorhandenen Führer des zweiten Aufgebots werden hiermit von diesem Verhältnisse entbunden.

— Nach dem „Milit.-Wochenbl." ist: Runge, Port.-Fähnr. vom pomm. Pion.-Bat. Nr. 2, zum außeretatsm. Sek.-Lt. bei der 1. Ing.-Insp. befördert; v. Brauchitsch, Oberst vom 2. rhein. Inf.-Regt. Nr. 28, unter Stellung à la suite dieses Regts., zum Kommandanten von Swinemünde, Dieckmann, Civil-Zeichner, zum etatsm. Marine-Zeichner bei der Königl. Werft in Danzig, Schultz, Kassen-Assistent der Landeskasse des Jadegebiets, zum Marine-Kontroleur ernannt.

— Die „N. E. K. Z." schreibt: Dem Vernehmen nach hat Se. Maj. der König in der Angelegenheit des Superintendenten Meinhold in Cammin zu bestimmen geruht, daß die Disziplinar-Untersuchung, die gegen denselben bereits eröffnet, nachher aber sistirt worden war, nunmehr ihren ungehinderten Fortgang nehmen soll. Das Blatt knüpft an diese Notiz einen längeren Artikel, in welchem das Vorgehen des evangelischen Ober-Kirchenraths gebilligt wird. Wir entnehmen daraus folgende thatsächliche Angaben: Auf der vorjährigen Camminer Pastoral-Konferenz unterschrieben, nach einem Vortrage des Superintendenten Meinhold, etwa 60 Anwesende eine Vorstellung, deren Zweck war, die konfessionelle lutherische Richtung innerhalb der Landeskirche gegen die in der bekannten Denkschrift des Ober-Kirchenraths enthaltenen Anklagen zu vertheidigen. Sie wandten sich damit an den Kultusminister mit dem Anheimstellen, ihre Rechtfertigung bei dem Könige vermitteln zu wollen, eventuell um seinen Schutz gegen die wider sie erhobenen Beschuldigungen zu bitten. Der Minister lehnte diese Interzession ab und Superintendent Meinhold, der Präses der Camminer Konferenz, sandte nun jene Vorstellung Sr. Maj. dem Könige ein. Die „Monatsschrift" erzählt, daß Superintendent Meinhold, nachdem er die Vorstellung dem Oberkirchenrath eingeschickt hatte, zur Disziplinar-Untersuchung auf Enthebung von seinem Ephoralamte gezogen wurde. Er hat sich bei Sr. Maj. dem Könige sowohl, als bei dem Kultusminister darüber beschwert und um Schutz gebeten. Die Untersuchung, welche nur zeitweise sistirt war, wird nunmehr wieder ihren Fortgang haben.

— Auch die Mineralwasser-Fabrik der Herrn Dr. Schwendler und George exportirt bereits seit Jahren Mineralwasser nach England, Rußland ꝛc. und ist namentlich in diesem Jahre der Export ein bedeutender.

— Ueber den Tod der in Misdroy beim Baden ertrunkenen Frau Schäffer erfährt das „Fr.-Bl." noch folgende Einzelheiten: Frau S. stand in dem Alter von etwa 50 Jahren; sie war des Schwimmens unkundig und wurde es daher für einen Scherz gehalten, als sie am Tage vor ihrem Tod: mit einem Herrn die Wette einging, vom Damenbade an bis zum Herrenbade schwimmen zu wollen. Am andern Morgen sprang sie von dem höchsten Gerüste des Damenbades in die See, an einer Stelle, wo keine Barriere gezogen ist, und versuchte zu schwimmen, was ihr natürlich nicht gelang. Das Bademädchen, welches ihr nachsprang, konnte gleichfalls nicht schwimmen, es wurde von ihr in der Todesangst umklammert und mit in die Tiefe gezogen, so daß die beiden Herren, welche die Frauen herauszogen, zwei Leichen an den Strand zu ziehen glaubten. Das Mädchen erholte sich gegen Abend wieder. Die beiden Herren, ein junger Offizier und ein Herr v. Hülsen, welcher letztere sehr erhitzt, seine Kleider abwarf, sind beide erkrankt, Herr v. Hülsen sogar nicht ungefährlich; er leidet fortwährend unter den schrecklichsten Brustkrämpfen. Man glaubt jetzt allgemein, daß Frau S. in einem Anfall von Irrsinn die Wette unternahm und zur Ausführung derselben schritt.

— In Neuwarp ist die mit einem Gehalt von 300 Thlr. dotirte (indessen nicht pensionsberechtigte) Stelle eines Kämmerers und Gemeinde-Einnehmers — der eine Kaution von 1000 Thlr. zu bestellen im Stande ist — sofort anderweit zu besetzen.

— Vom Herrn Pastor Berg in Podejuch und verschiedenen anderen benachbarten Einwohnern ist gestern ein Aufruf zur Unterstützung der durch das letzte Brandunglück in Podejuch betroffenen Familien erlassen worden. — Die Redaktion unserer Zeitung ist zur Entgegennahme von Beiträgen für die Verunglückten gern bereit.

— Gestern fiel der Arbeiter Stern in Grabow auf der Straße in einem Anfall von Krämpfen plötzlich um, und starb nach wenigen Augenblicken. Nach ärztlicher Ansicht ist der Verunglückte vom Sonnenstich befallen.

— Wie bereits erwähnt, wird in nächster Zeit ein Uebergang über die Oder vom Blankenburg'schen Etablissement in Gotzlow aus auf dem Drahtseile Seitens des Akrobaten E. Rost stattfinden. Wie wir hören, soll indessen vorher unter Zuziehung des Lootsen-Kommandeurs Lieckfeldt eine Probe im Garten des Etablissements „Tivoli" stattfinden, um zu bemessen, welche Vorrichtungen nothwendig sind, um während des Ueberganges das Schifffahrts-Interesse nicht zu gefährden.

— Morgen, am 20. d. Mts. wird der Eskamoteur Linetti aus Italien in der Alhambra eine Vorstellung geben, welche nach den uns darüber gemachten Mittheilungen des Ueberraschenden und Unerklärlichen viel zu bieten verspricht.

Theater-Nachrichten.

Berlin. Nachdem die von uns bereits erwähnte neue große Posse von Pohl einige Kürzungen erfahren, scheint dieselbe bei den späteren Vorstellungen entschieden gefallen zu haben. Die „N. A. Ztg." sagt darüber: Im Wallner-Lebrun-Theater ging, zum Benefiz des Herrn Helmerding, am Freitag die erste große Gesangsposse unter der neuen Direktion in Scene; Coccoletto hinderte uns, dieser ersten Aufführung beizuwohnen, doch hörten wir, daß die Aufnahme des Herrn Helmerding eine verdientermaßen sehr günstige gewesen, die der Posse selbst aber eine sehr ungünstige und daß starke Zischtöne sie beinahe zu Falle gebracht hätten. Hier aber können wir, nach unserer eigenen, aus der zweiten Aufführung geschöpften Ueberzeugung hinzusetzen: unverdientermaßen. Die reine Blödsinnsposse hat sich überlebt, der Zweideutigkeiten und Gemeinheiten ist man auch, Gottlob überdrüssig geworden, die politischen Couplets nebst denen über Schillergitter, Schloßgruppen u. s. w. sind schon zu alt und verpönt, und nun Herr Pohl auf den besseren von ihm persönlich aber nie verlassenen Weg, wieder einlenkt, nun er eine vernünftige Handlung, einen durchgehenden Faden und eine anständige Frage einführt, nun tritt wieder eine Opposition auf, die wir nicht theilen können. „Mein Goldkind" (der Titel ist allerdings ganz ohne Zusammenhang mit der Posse und beruht nur darauf, daß der Vater sein Töchterchen ein- oder zweimal so nennt) zeigt ein wackeres Mädchen, Schauspielerin, herzig und frisch, die von ihrem Vater, einer Art „Vater der Debutantin" durch das ziemlich abgebrauchte Motiv einer Briefvertauschung, zu einer Heirath mit einem alten Grafen genöthigt, als Gräfin ebenso rein und einfach bleibt und schließlich in der Ehe mit ihrem ersten Geliebten ihr Glück findet. Dieses trockene Motiv wird durch Einfügung der Liebe eines Vetters der Gräfin Schauspielerin, eines Schuhmachers zu ihrer Zofe, durch das ehrsame Schustergewerk, und durch Herrn Helmerding zur munteren Posse erweitert, in der uns recht Vieles wohl ansprach, Manches recht erfreute, und viele Scherze und Witze oft zum Lachen brachten. Herr Helmerding war sehr komisch als Theatervater, wie als alter, vornehm gewordener Herr, und manche Couplets, namentlich „O was giebt es doch für schlechte Leute" erregten großen Jubel — nicht enden wollenden Beifall, würde man sagen, wenn dies Couplet von Herrn Frese in Wien gesungen worden wäre. Herr Reusche, der Schuhmacher, gab eine prächtige, aus dem Leben gegriffene Persönlichkeit, und sein Lied: „Jeder Vogel pfeift sein Lied", sehr ansprechend von Herrn Conradi komponirt, riß Alle zum oft wiederkehrenden Dacapo-Ruf hin, ebenso gefiel sein Duett „O du schöne Jugendzeit", mit Fräul. Löffler, dem Goldkinde, allerliebst vorgetragen. Ueberhaupt war die Leistung dieser Dame eine vollendete; liebenswürdig, einfach, herzig im ganzen Wesen, sang sie ihre Partie, namentlich das Couplet mit den Opern-Refrains, in trefflicher Weise und dokumentirte den großen Fortschritt, den ihre Stimmbildung seit einiger Zeit gemacht. Fräul. Stolle war wieder ganz prächtig als Kammermädchen, frisch, keck, drollig (sehr tief ausgeschnitten zwar und mit einer Schleppe, wie keine Zofe in anständigem Hause sich kleiden darf) und sang ihre Partie so munter, daß sie allgemeinen Beifall fand. Ganz reizend ist das eingelegte Abt'sche Lied vom Schmetterling, zu dem Herr Helmerding die überaus komische mimische Illustration gab, und das, ebenso reizend vorgetragen, bald so populär werden wird, wie das Vogellied. Von den übrigen Mitwirkenden sind als vortrefflich in ihren kleinen Episoden Fräul. Schmidt als Köchin, Fräul. Gauger, der Schusterjunge, und Herr Richardt, der Altgeselle, der nie mit dem Zeitwort zu Stande kommt, zu nennen, und somit ist die ganze Darstellung als eine wohlgelungene zu rühmen, die trotz mancher Länge der Posse dieselbe doch zu einer wohl unterhaltenden gestaltet.

— Auf der Königl. Bühne wird mit Nächstem Herr Paetsch, bisher beliebtes Mitglied des Koburger Hoftheaters, auf Engagement für das Fach der Heldenväter gastiren.

— Theodor Wachtel ist von Wiesbaden, wo er die Kur gebraucht, aber auch mehrmals das Publikum durch seine köstlichen Leistungen im Theater entzückt hatte, hier angekommen, um jedoch bald wieder nach Wiesbaden zurückzukehren. Der berümte Sänger gedenkt von jetzt ab sein eigentliches Domizil dort aufzuschlagen, und hat daselbst eine prachtvolle Villa mit sehr brillanter Einrichtung für den Preis von 62,000 fl. käuflich an sich gebracht. Man darf wohl behaupten, daß in Bezug auf Wohnung Niemand in Wiesbaden mit Herrn Wachtel werde konkurriren können. — Das hiesige Publikum wird sich, wie der „Th.-M." sagt, leider in der kommenden Saison mit einer 3½monatlichen Thätigkeit Wachtel's, von 1. Dezember ab, begnügen lassen müssen. Vorher wird der Künstler noch in Baden-Baden, Köln, Leipzig, Weimar und Chemnitz singen.

— Sonntag fand im Naßthale die Hochzeit des Kompositeurs, oder wie er in Wien, als Besitzer eines Meierhofes genannt wird, des „Milchverschleißers" Herrn v. Flotow statt. Derselbe hatte sich von seiner Frau geschieden und heirathete seine Schwägerin, eine durch ihre Schönheit und Liebenswürdigkeit bekannte Dame. Zahlreiche Verwandte und Freunde des Kompositeurs der „Martha" hatten sich zu diesem feierlichen Akte eingefunden. Die Trauung fand in der Kirche des Naßwaldes statt, woran sich ein Diner auf der reizenden Villa Flotow's schloß.

Vermischtes.

Berlin. Wie der „B. N." von glaubwürdiger Seite mitgetheilt wird, hat ein alter Herr sein ganzes Vermögen, etwa 80,000 Thlr., zur Errichtung eines Findelhauses testamentarisch bestimmt. Eine gleichzeitige Bestimmung hält jedoch jede Königliche Behörde und auch den Magistrat von der Verwaltung, resp. Mitwirkung bei derselben fern; lediglich der Stadtverordneten-Versammlung soll die Aufsicht über die Verwaltung der künftigen Anstalt übertragen sein.

London. Im Krystall-Palaste zu Sydenham ist gegenwärtig eine sehr interessante Sammlung von abyssinischen Kuriositäten zur Schau ausgestellt. Unter denselben befindet sich ein „Tabot" oder Tabernakel, in welchem in der Regel die zum Sakrament gehörigen Elemente aufbewahrt wurden, eine geheiligte Platte, ähnlich dem Altarstein in katholischen Kirchen, ein silberner Abendmahlskelch, mehrere große goldene Kreuze, und verschiedene andere abyssinische Kirchengeräthe, zum Theil mit ausgezeichneten szenischen Gravirungen und amharischen Inschriften versehen. Viel Aufmerksamkeit erregt der Schild Theodor's, an dessen innerer Seite man Spuren von Blutflecken, wahrscheinlich vom König herrührend, wahrnehmen kann. Die ausgestellten Schwerdter sind etwa wie die Ziffer 5 geformt; ferner sieht man goldene und silberne Fußspangen und gewaltig große Trinkhörner. Ungemein interessant sind die aus Gold und Silber zusammengesetzten Armschienen „Citwa" genannt, welche die Stelle unserer Kriegs- und Tapferkeits-Medaillen in der abyssinischen Armee vertreten. Einen traurigen Eindruck gewähren die Ketten, welche Dr. Blanc, einer der ehemaligen Gefangenen des Theodorus von 1866 an bis 1868 tragen mußte. Sie sind je aus 4 großen Gliedern zusammengesetzt und wiegen im Ganzen 16 Pfund.

Schiffsberichte.

Swinemünde, 18. August. Angekommene Schiffe: Versta, Blyth von Bergen. Nordstern (SD), Wulff von Elbing. Herald (SD), Jones von Hull. Palmyra (SD), —

Börsen-Berichte.

Stettin, 19. August. Wetter: bewölkt, heiß. Temperatur + 23° R. Wind SO.

An der Börse.

Weizen etwas niedriger bezahlt, pr. 2125 Pfd. loco gelber alter 80—85 Rt., neuer 75—80 Rt., ungar. 60—75 Rt., 83—85pfd. August 81¼, 81 Rt. bez., September-Oktober 73½, 73 Rt. bez. u. Br., Frühjahr 70—69½ Rt. bez., Br. u. Gd.

Roggen wenig verändert, loco vernachlässigt, pr. 2000 Pfd. alter 50—53 Rt., neuer 53½—55½ Rt. bez., Aug. 53¾, ½ Rt. bez. u. Br., September-Oktober 53⅛, 53 Rt. bez. u. Br., Frühjahr 50 Rt. bez. u. Br.

Gerste per 1750 Pfd. loco Futter- 45—47 Rt., mittlere 48 bis 48½ Rt., feine ungarische 50—50½ Rt., Oderbruch 52 Rt. bez., märk. 52, 52½ Rt. bez.

Hafer pr. 1300 Pfd. loco alter 34½, 35 Rt., neuer 32, 33½ Rt., 47—50pfd. Septbr.-Oktbr. 33 Rt. bez. u. Gd., Frühj. 33 Rt. bez. u. Gd.

Erbsen ohne Umsatz.

Winterrübsen per 1800 Pfd. loco 74—76 Rt., August und August-September 76½ Rt. nom., September-Oktober 76½ Rt. bez.

Winterraps per 1800 Pfd. loco 72—77 Rt.

Rüböl still, loco 9⅓ Rt. Br., August und August-September 9⅛ Rt. Br., November-Dezember 9⅛ Rt. bez., April-Mai 9 11/12 Rt. Br.

Spiritus wenig verändert, loco ohne Faß 19⅓ Rt. bez., August-September 18 11/12 Rt. Gd., 18⅔ Br., September 18⅔ Rt. bez., September-Oktober 18, 18⅛ Rt. bez., Oktober-Novbr. 17¼, 5/12 Rt. bez., Frühjahr 17 7/12, ⅔ Rt. bez.

Regulirungs-Preise: Weizen 81½, Roggen 53¾, Rüböl 9⅛, Spiritus 18 1/12 Rt.

Landmarkt.

Weizen 68—84 Rt., Roggen 48—56 Rt., Hafer 32—34 Rt., Erbsen 62—66 Rt., Heu pr. Ctr. 10—15 Sgr., Stroh pr. Schock 5—7 Rt.

Breslau, 18. August. Spiritus per 1000 Ltr. 19¼. Roggen per August 54, per Herbst 52. Rüböl per Herbst 9 1/12, per Frühjahr 9½. Raps fest. Zink fest.

Hamburg, 18. August. Getreidemarkt. Weizen auf Termine flau, Roggen behauptet. Weizen pr. August 5400 Pfd. netto 130 Bankothaler Br., 129 Gd., per Herbst 119 Br., 118 Gd., per Oktober-November 117 Br., 116½ Gd. Roggen per August 5000 Pfd. Brutto 91 Br., 90 Gd., per Herbst 87 Br., 86 Gd., per Oktober-November 85½ Br., 85 Gd. Hafer stille. Rüböl unverändert, loco 20¼, per Oktober 20⅜, per Mai 21⅛. Spiritus höher gehalten, 27¼ gefordert. Kaffee ruhig. Zink leblos. — Wetter heiß.

Amsterdam, 18. August. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Getreidemarkt stille. Roggen per Oktober 199, per März 193. Raps pr. Oktober 59. — Wetter kühler.

Stettin, den 19 August

Hamburg	6 Tag.	151 bz	St. Börsenhaus-O.	4	—
„	2 Mt.	150½ bz	St. Schauspielh.-O.	5	—
Amsterdam	8 Tag.	142⅓ bz	Pom. Chausseeb.-O.	5	—
„	2 Mt.	142⅓ B	Greifenhag. Kreis-O.	5	—
London	10Tag.	6 25 bz	Pr. National-V.-A.	4	117½ B
„	3 Mt.	6 24 bz	Pr. See-Assecuranz	4	—
Paris	10 Tg.	81 11/12 B	Pomerania	4	116 B
„	2 Mt.	81 11/12 B	Union	4	107 G
Bremen	3 Mt.	—	St. Speicher-A.	5	—
St. Petersbg.	3 Wch.	—	Ver.-Speicher-A.	5	—
Wien	8 Tag.	—	Pom. Prov.-Zuckers.	5	—
„	2 Mt.	—	N. St. Zuckersied.	4	—
Preuss. Bank	4	Lomb. 4½ %	Mesch. Zuckerfabrik	4	160 B
Sts.-Anl. 54 57	4½	—	Bredower „	4	—
„	5	—	Walzmühle	5	—
St.-Schldsch.	3½	—	St. Portl.-Cementf.	4	—
P. Präm.-Anl.	3½	—	St. Dampfschlepp G.	5	—
Pomm. Pfdbr.	3½	—	St. Dampfschiff-V.	5	—
„ „	4	—	Neue Dampfer-C.	4	—
„ Rentenb.	4	—	Germania		100 B
Ritt. P. P. B. A.	4	—	Vulkan		120 B
Berl.-St. E. A.	4	—	St. Dampfmühle	4	110 B
„ Prior.	4	—	Pommerensd. Ch. F.	4	—
„ „	4½	—	Chem. Fabrik-Ant.	4	—
Starg.-P. E. A.	4½	—	St. Kraftdünger-F.	—	—
„ Prior.	4	—	Gemeinn. Bauges.	5	—
St. Stadt-O.	4½	92½ B	Grabow Stadt-Obl.	5	—

Stettin, den 8. August 1868.

Polizei-Reglement und Tarif
für das Droschkenfuhrwesen in Stettin.

Mit Genehmigung der Königlichen Regierung wird das bisher gültige Reglement für das hiesige Droschkenfuhrwesen nebst Tarif vom 31. Dezember 1854, sowie der hierzu ergangene Nachtrag vom 1. Dezember 1855 hiermit aufgehoben und für den Polizei-Bezirk der Stadt Stettin, auf Grund der §§. 6, 11 und 18 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung rücksichtlich des Droschkenfuhrwesens, was folgt verordnet:

I. Droschkenfuhrwerksbetrieb im Allgemeinen.

§. 1.

Wer Droschken zu Jedermannes Gebrauch öffentlich aufstellen will, bedarf hierzu einer, auf seine Person lautenden polizeilichen Konzession, in welcher die Anzahl und die Nummern der in Betrieb zu setzenden Droschken genau bezeichnet sein müssen.

§. 2.

Die polizeiliche Konzession wird nur dem Eigenthümer der Droschke ertheilt und verliert sofort ihre Gültigkeit, wenn der Konzessionar sein Eigenthumsrecht an der Droschke verliert.

Auch erlischt die Konzession, wenn eine Droschke wegen Unbrauchbarkeit oder Behufs Reparatur außer Fahrt gesetzt werden muß und innerhalb acht Wochen nicht wieder in Betrieb gestellt, oder durch eine neue ersetzt wird.

§. 3.

Der Konzessionar darf weder mehr, noch weniger Droschken in Betrieb setzen, als in der Konzession angegeben sind.

Muß eine Droschke Behufs der Reparatur außer Betrieb gesetzt werden, so muß dem Polizei-Inspektor resp. dessen Vertreter hiervon spätestens innerhalb 24 Stunden Anzeige gemacht werden.

§. 4.

Den Fuhrherren ist gestattet, während der Dauer der Reparatur einer Droschke, eine sogenannte Reserve-Droschke in Fahrt zu setzen; doch muß letztere allen, in diesem Reglement in Bezug auf Droschken gestellten Anforderungen genügen und mit der Nummer derjenigen Droschke versehen sein, für welche sie eingestellt ist. Von der Infahrtsetzung einer Reserve-Droschke ist dem Polizei-Inspektor vorher Anzeige zu machen.

II. Beschaffenheit der Fuhrwerke.

§. 5.

Die Wagen müssen haltbar, von gefälligem Aeußern, bequem und in gutem Zustande, innen und außen rein, gut lackirt und mit einem reinlichen, anständigen, nicht auffällig gestickten Ausschlag versehen sein. Sie müssen in Federn hängen, ein Vorderverdeck mit Vorder- und Seitenfenstern, und Tritte haben, welche ein bequemes Ein- und Aussteigen gestatten.

Die Wagenthürschlösser müssen gut schließen und von innen und außen bequem zu öffnen sein. — Das Oberdeck der Droschke muß von der Oberfläche der Sitze mindestens 3′ 9″, die Seitenwände des Wagenkastens inwendig mindestens 3′ 3″ und die Rückwände der Sitze des Wagenkastens müssen mindestens 4′ von einander entfernt sein.

In der Mitte der Rücksitzlehne jedes Fuhrwerks muß der von der Polizei-Direktion aufgestellte, gültige Tarif befestigt sein. Derselbe muß stets in reinlichem und leserlichen Zustande erhalten werden.

An der rechten Seite des Kutschersitzes muß eine Vorrichtung zum Aufstecken der Fahne, durch welche eine Droschke als bestellt bezeichnet wird, vorhanden sein.

Vom Eintritt der Dunkelheit an bis zum Tagesanbruch muß jede auf der Straße im Betriebe befindliche Droschke durch zwei Wagenlaternen erleuchtet werden. Auf der äußeren Seite muß das Laternenglas die Nummer der Droschke in 1½ Zoll hohen farbigen Ziffern zeigen.

§. 6.

Der Fuhrherr ist verpflichtet, jede Droschke, die er in Betrieb setzen will, vorher mit der ihm im Konsens bezeichneten Nummer, und zwar außerhalb hinten und zu beiden Seiten des Wagenkastens, versehen zu lassen.

Die Nummer muß aus 4 Zoll hohen deutschen Ziffern bestehen und in weißer Oelfarbe auf blauem Felde ausgeführt sein.

Die Reservedroschken müssen, unter der Nummer, noch mit den Buchstaben R. W., ebenfalls in weißer Oelfarbe auf blauem Felde, bezeichnet sein.

§. 7.

Bei Schlittenbahn können statt der Droschken, Schlitten aufgefahren werden. Ein solcher muß dann aber mit der korrespondirenden, (in weißer Oelfarbe auf blauem Felde ausgeführten) Nummer derjenigen Droschke, für welche er in Fahrt gesetzt wird, bezeichnet sein.

§. 8.

Keine Droschke, kein Schlitten oder Reservewagen, darf früher in Betrieb gesetzt werden, als bis ein solches Fuhrwerk von dem Polizei-Inspektor geprüft und für brauchbar befunden worden ist.

III. Beschaffenheit der Pferde und des Geschirrs.

§. 9.

Die Droschkenpferde müssen gehörig eingefahren, frei von schädlichen Fehlern und so kräftig sein, daß sie eine vollständig besetzte Droschke regelmäßig im Trabe und auch bergan im Schritt mit Leichtigkeit ziehen können.

Die Geschirre müssen dauerhaft und zweckentsprechend sein; Pferde und Geschirr aber stets reinlich gehalten werden.

Droschken, welche mit Pferden bespannt sind, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, sind durch die Polizei-Beamten ohne Weiteres von der Straße zu entfernen.

IV. Pflichten der konzessionirten Droschken-Besitzer.

§. 10.

Die Droschkenbesitzer sind verpflichtet, jede Veränderung ihrer Wohnung, der Stallung der Pferde und des Aufbewahrungs-Ortes der Droschken resp. Schlitten binnen 24 Stunden nach der erfolgten Veränderung dem Polizei-Inspektor anzuzeigen.

§. 11.

Zum Fahren der Droschken resp. Schlitten dürfen sich die Droschkenbesitzer nur solcher Kutscher bedienen, welche mit einem polizeilichen Erlaubnißscheine (Fuhrschein) versehen sind.

Will ein Fuhrherr seine Droschke selbst fahren, so muß er den von der Polizei-Direktion an die Droschkenkutscher gestellten Anforderungen genügen und ist allen in diesem Reglement, in Bezug auf die Droschkenkutscher gegebenen Bestimmungen unterworfen.

§. 12.

Jeder Droschkenbesitzer hat über seine Kutscher ein Register zu führen, aus welchem zu jeder Zeit der Vor- und Zunahme, das Alter, der Geburtsort, die Wohnung, sowie das Datum und die Nummer des polizeilichen Fuhrscheins derselben, auch die Nummer derjenigen Droschke, welche ein jeder Kutscher an jedem Tage gefahren hat, resp. fährt, ersehen werden kann.

§. 13.

Ein jeder Droschkenbesitzer muß dafür sorgen, daß der Führer seiner Droschke in der von der Polizei-Direktion vorgeschriebenen Art gekleidet ist, und der Anzug in gutem und brauchbarem Zustande erhalten wird.

§. 14.

Die Droschkenbesitzer sind verpflichtet, ihre Droschken in der vom 1. April bis 30. September täglich von Morgens 7 Uhr bis Abends 11 Uhr und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März täglich von Morgens 8 Uhr bis Abends 10 Uhr zur Benutzung des Publikums auf der Straße zu gestellen resp. im Betriebe zu erhalten.

Auch eine Stunde nach der Abendzeit sind die Kutscher verpflichtet, Fahrten zu den Tagespreisen auszuführen, sofern sie sich mit ihrer Droschke noch auf öffentlicher Straße oder Plätzen befinden.

§. 15.

Die zur Nachtfahrt benutzte Droschke kann am nächsten Morgen zwei Stunden später als gewöhnlich in Fahrt gesetzt werden.

Behinderungen der rechtzeitigen Ausfuhr der Droschken müssen dem betreffenden Revier-Polizei-Kommissarius sofort angezeigt werden.

Unbespannte Droschken auf der Straße stehen zu lassen, oder dieselben sogar auf der Straße zu reinigen ist unter allen Umständen unzulässig und strafbar.

§. 16.

Jeder Droschkenbesitzer ist verpflichtet, seine Droschke, während der Nachtzeit kurz vor Ankunft der Eisenbahnzüge, nach einer von dem Polizei-Inspektor festzustellenden Reihefolge, zur Benutzung des Publikums, am Bahnhofsgebäude zu gestellen.

Auf besondere Bestellung müssen die Droschken zu jeder Zeit, auch während der Nacht in Fahrt gestellt werden und ist der Droschkenfuhrherr oder der Droschkenkutscher, je nachdem die Bestellung an diesen oder jenen ergangen ist, für das pünktliche Erscheinen zur Zeit und am Orte der Bestellung verantwortlich und gelten für diese Zeit die in diesem Reglement vorgeschriebenen Bestimmungen.

Zum Beweise der Annahme einer Bestellung muß der Fuhrherr oder Kutscher dem Bestellenden eine Fahrmarke mit dem Datum des Tages, an welchem die Fahrt geleistet werden soll, behändigen.

Der Droschkenbesitzer muß seine Kutscher, und wenn er selbst eine Droschke fährt, sich selbst mit der nöthigen Anzahl Fahrmarken versehen.

Die Fahrmarken müssen aus steifem weißen Papiere bestehen, und auf derselben die Nummer der Droschke, der Fahrpreis und der Tag der Gültigkeit verzeichnet sein.

§. 17.

Von den sämmtlichen Fuhrherrn ist im Dezember jeden Jahres für das nächstfolgende Jahr ein aus fünf Mitgliedern bestehender Vorstand zu wählen.

Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder können zu jeder Zeit wieder gewählt werden.

Der Vorstand hat gemeinschaftliche, den Droschkenfuhrwerksbetrieb betreffende Angelegenheiten zu berathen, die von der Polizei-Direktion zur Aufrechthaltung der Ordnung getroffenen Einrichtungen nach besten Kräften zur Ausführung zu bringen, und die durch die Publikationen in Bezug auf das Droschkenfuhrwesen entstehenden Kosten auf alle Droschkenbesitzer verhältnißmäßig zu vertheilen.

Alle Droschkenbesitzer und Droschkenkutscher müssen den Anweisungen der Vorstandsmitglieder, sofern sie den Droschkenbetrieb betreffen, unweigerlich Folge leisten.

V. Pflichten der Droschkenkutscher.

§. 18.

Die Führung einer Droschke darf ein Kutscher resp. Fuhrherr erst dann übernehmen, wenn er einen auf seinen Namen lautenden Fuhrschein von dem Polizei-Inspektor erhalten hat.

§. 19.

Unerwachsenen mit äußern Schäden behafteten, des Fahrens und der Oertlichkeit unkundigen oder dem Trunke oder der Liederlichkeit ergebenen Personen werden Fuhrscheine nicht ertheilt.

§. 20.

Der Fuhrschein wird den Kutschern resp. Droschkenbesitzern ohne Weiteres entzogen, wenn sie den bei Ertheilung desselben angenommenen Voraussetzungen nicht entsprechen

Die Entziehung des Fuhrscheins ist an die Formen der Vorschriften des Gewerbegesetzes nicht gebunden.

§. 21.

Der Droschkenkutscher muß von jeder Veränderung seiner Wohnung, demjenigen Fuhrherrn, dessen Droschke er fährt, sofort Mittheilung machen.

§. 22.

J der Führer einer Droschke muß während der Ausübung des Fuhrgewerbes einen reinlichen, stets in gutem Zustande befindlichen Anzug und zwar solche Kleidungsstücke und Kopfbedeckungen tragen, wie sie ihm von der Polizei-Direktion vorgeschrieben.

§. 23.

Während der Ausübung des Fuhrgewerbes muß der Führer der Droschke folgende Gegenstände bei sich führen nnd den Polizei-Beamten auf Verlangen vorzeigen:

a. eine richtig gehende Taschenuhr,
b. seinen Fuhrschein,
c. das Droschkenreglement nebst Tarif,
d. eine ausreichende Anzahl von Fahrmarken,
e. eine Standplatz-Nachweisung.

Die ad b. c. d und e. aufgeführten Gegenstände hat er in einer ledernen Tasche am Körper aufzubewahren.

§. 24.

Jeder Droschkenkutscher muß sich stets insonderheit aber während der Ausübung des Fuhrwerbes nüchtern erhalten und sich eines ruhigen und höflichen Benehmens gegen das Publikum, insbesondere gegen seine Fahrgäste befleißigen. Auf Verlangen hat er den letzteren das Reglement und den Tarif vorzulegen und darnach die Preisforderung näher nachzuweisen.

Zur Benutzung des Fuhrwerks aufzufordern, desselbe anzupreisen, oder Fahrgäste anzuwerben ist verboten.

VI. Von den Halteplätzen.

§. 25.

Diejenigen Stellen und Orte, auf welchen unbestellte Droschken, um Fahrgäste zu erwarten, aufgefahren werden dürfen und beziehungsweise aufgefahren werden müssen, sowie die Anzahl der Droschken für jeden Halteplatz sind in der diesem Reglement angehängten Standplatz-Nachweisung bestimmt. In derselben ist zugleich vorgeschrieben, ob die Droschken neben- oder hintereinander aufgestellt werden sollen.

§. 26.

Bei einem Halteplatze, welcher noch nicht mit der, in der Standplatz-Nachweisung vorgeschriebenen Anzahl von Droschken besetzt ist, darf kein Kutscher, in der im §. 14 bezeichneten Tagesbetriebszeit mit einer leeren Droschke vorüberfahren; er muß mit derselben vielmehr auf einem solchen Halteplatze unbedingt halten bleiben.

Das Umherfahren in den Straßen um Gäste aufzunehmen, ist verboten.

§. 27.

Ueber die für einen Halteplatz bestimmte Zahl hinaus, darf auf demselben keine Droschke aufgefahren werden; auch ist das Halten unbestellter Droschken anf andern, als den von der Polizei-Direktion bestimmten Plätzen unbedingt verboten.

§. 28.

Auf den Halteplätzen, auf welchen die Droschken nach der Standplatz-Nachweisung hintereinander aufgefahren werden müssen, muß dies in der Weise geschehen, daß jedes Fuhrwerk ohne Hinderniß augenblicklich aus der Reihe biegen und wegfahren kann. Die Rinnsteinbrücken, welche die Fahrpassage zwischen dem Straßendamm und dem Bürgersteige vermitteln, müssen bei der Aufstellung der Droschken in dem Maße freigelassen werden, daß ein ausreichender Raum zur Durchfahrt für ein Fuhrwerk vorhanden ist.

Bei der Aufstellung der Droschken neben einander ist zwischen den einzelnen Droschken ein Raum von 3 bis 4 Fuß zu lassen. Der rechte Flügel ist dann als Anfang der Reihe zu betrachten. Neu ankommende Droschken müssen bei dieser Art der Aufstellung auf den linken Flügel aufgefahren werden.

Jede neuankommende Droschke muß überhaupt als die letzte in der Reihenfolge aufgefahren und in den frei werdenden Raum sofort hineingerückt werden, wenn eine vorstehende Droschke abgefahren resp. vorgerückt wird.

§. 29.

Während der im §. 14 bezeichneten Betriebszeit darf die Bespannung der Droschken nur auf den Halteplätzen gefüttert und getränkt werden. Behufs der Fütterung, welche nur aus einem am Kopfe resp. dem Zaumzeuge des Pferdes zu befestigenden Gefäß oder Beutel geschehen darf, ist es gestattet, den Pferden das Gebiß aus dem Maule zu nehmen.

Eine weitere Abschirrung der Pferde auf der Straße oder auf öffentlichen Plätzen ist nicht gestattet.

§. 30.

Der auf dem Standplatze als der erste in der Reihenfolge haltende Kutscher darf weder tränken noch füttern, sondern muß auf dem Bocke sitzen und zur Abfahrt bereit sein.

Dieselbe Verpflichtung haben sämmtliche Kutscher derjenigen Droschken, welche an der Eisenbahn, vor einem Theatergebäude, oder an anderen Orten, wo sich ein größeres Publikum versammelt hat, sobald resp. die Ankunft des Eisenbahnzuges signalisirt, die Theatervorstellung oder die Versammlung beendet ist.

§. 31.

So lange sich die Kutscher mit ihren Droschken auf den Halteplätzen befinden, ist ihnen verboten, sich von ihren Fuhrwerken zu entfernen, in Schank- oder anderen Lokalien einzutreten, auf den Bürgersteigen in einer den Verkehr hemmenden Weise zusammenzutreten, oder sich im Innern der Droschke aufzuhalten.

VII. Bestellung und Benutzung der Droschken.

§. 32.

Wird eine von mehreren auf dem Standplatze haltenden Droschken zur Fahrt verlangt, ohne daß der Fahrgast eine bestimmte Droschke bezeichnet, so hat der Kutscher der vordersten in der Reihe oder der ersten auf dem dem Fahrgaste zunächst befindlichen Flügel die Verpflichtung sowie das nächste Recht, die verlangte Fahrt auszuführen.

§. 33

Als bestellt ist eine Droschke nur dann anzusehen, wenn sie entweder von dem Fahrgaste bestiegen, oder auf der rechten Seite des Kutschersitzes derselben eine schwarzweiße Fahne ausgesteckt ist.

§. 34.

Unbesetzte oder unbestellte Droschken dürfen innerhalb der Wälle in der Zeit zwischen des Morgens 7 Uhr und Abends 11 Uhr nur im Schritt fahren. Auf Verlangen muß eine solche Droschke an jedem Orte, unter Beachtung der allgemeinen polizeilichen Vorschriften über den Straßenverkehr, anhalten und Fahrgäste aufnehmen.

§. 35.

Sobald eine Droschke bestellt wird, einen Fahrgast von einem andern Orte sofort abzuholen, so muß der Kutscher die Bestellfahne ausstecken und unter Mitnahme des Bestellenden, wenn es verlangt wird, nach dem von dem letzteren bezeichneten Orte zur Aufnahme des Fahrgastes fahren. Soll die Fahrt nicht sogleich, sondern zu einer von dem die Droschke Bestellenden näher bezeichneten Zeit ausgeführt werden, so muß der Kutscher sich mit der Droschke an dem Orte, von welchem der Fahrgast abgeholt werden soll, pünktlich einstellen und, während der Fahrt dahin, die Bestellfahne ausstecken. Hat der Fahrgast die Droschke bestiegen, so muß die Bestellfahne eingezogen werden.

§. 36.

Wenn bei der Ankunft eines Schiffes zur Aufnahme der Passagiere desselben am Dampfschiffsbollwerk Droschken aufgefahren sind, so dürfen diese nur in der einmal eingefahrenen Reihe Personen und Sachen einnehmen.

§. 37.

Kutscher, welche die Bestellfahne aufstecken, ohne wirklich bestellt zu sein, sind strafbar.

§. 38.

Jede reinlich gekleidete Person muß als Fahrgast zugelassen werden.

Betrunkenen Personen kann die Fahrt verweigert werden.

Personen, welche mit einer ansteckenden oder ekelhaften Krankheit behaftet sind, darf der Führer einer Droschke in diese nicht aufnehmen.

Zum Transport von Leichen dürfen die Droschken nicht benutzt werden.

Ohne Zustimmung des Fahrgastes darf dritten Personen die Mitfahrt nicht gestattet werden.

§. 39.

Von mehreren Fahrgästen hat derjenige, welcher die Droschke zuerst bestellt resp. besteigt, den Vorrang.

Bei zweifelhaften Fällen geht der Fahrgast vor, welcher zuerst von der rechten Seite eingestiegen ist.

§. 40.

Der Kutscher ist nicht verpflichtet, mehr als 4 erwachsene Personen in eine Droschke aufzunehmen. Versteht sich der Kutscher jedoch zur Aufnahme einer größeren Anzahl von Personen, so muß bei einer Tourfahrt für jede, über die Zahl 4 hinaus aufgenommene erwachsene Person 2½ Sgr. gezahlt werden.

Gehört eine von den Personen zur Bedienung des Fahrgastes, so ist der Kutscher verpflichtet, derselben einen Sitz auf dem Bock einzuräumen.

Zwei Kinder unter 10 Jahren fahren in Begleitung Erwachsener frei. Drei Kinder werden für eine Person gerechnet.

§. 41.

Effekten, welche den Wagenausschlag nicht beschädigen, können im Innern der Droschke, andere Gegenstände dagegen müssen auf dem Bock untergebracht werden.

Gegenstände, die Schmutz oder Abgang hinterlassen, dürfen nicht auf die Sitzplätze gestellt oder gelegt werden.

Thiere dürfen in Droschken nicht aufgenommen werden.

Beim Auf- und Abladen des Gepäcks müssen die Kutscher hülfreiche Hand leisten; auch sind sie verpflichtet, während der Fahrt auf das ihnen übergebene Gepäck Acht zu geben und jedem Verlust, soweit es ihnen möglich ist, vorzubeugen.

§. 42.

Zum Transport von Sachen ohne Begleitung eines Fahrgastes dürfen Droschken nicht benutzt werden.

VIII. Von den Fahrten.

§. 43.

Die mit den Droschken auszuführenden Fahrten zerfallen in

1) Tourfahrten,
2) Zeitfahrten,
3) Fahrten über Land und
4) Nachtfahrten.

Tourfahrten sind alle ohne Unterbrechung ausgeführten Fahrten, wie sie in dem angehängten und als integrirender Theil dieses Reglements zu erachtenden Tarif sub A. 1—6 bezeichnet sind.

Zeitfahrten sind solche, welche eigentlich Tourfahrten sind,

a) nach dem Willen des Fahrgastes aber nach der Zeit,
b) von resp. nach andern, als in den unter Tourfahrten bezeichneten Orten ausgeführt werden sollen, oder
c) welche an und für sich Tourfahrten sind, bei denen der Kutscher aber unterweges, auf Verlangen des Fahrgastes, länger als 2 Minuten anhalten muß, wenn der Fahrgast den Weg vorschreibt, wenn derselbe mehrere Tourfahrten hintereinander fahren, oder endlich wenn er beim Abholen aus der Wohnung den Kutscher länger als 5 Minuten warten läßt, wobei dann die Wartezeit mit in Anrechnung kommt.

Landfahrten sind diejenigen Fahrten, welche sich über die unter Tourfahrten bezeichneten Orte hinaus erstrecken. — Zu Nachtfahrten werden alle Fahrten gerechnet, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 12 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens und vom 1. Oktober bis 31. März von 11 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens begonnen werden.

§. 44.

Bei den im §. 43 bezeichneten Zeitfahrten hat der Kutscher dem Fahrgast beim Einsteigen die Uhr vorzuzeigen, und bei Beendigung der Fahrt die Zeitdauer derselben durch die Uhr nachzuweisen.

Entsteht über die Dauer der Fahrt Streit, so wird derselbe von der Polizei-Direktion endgültig entschieden.

§. 45.

Bei Tourfahrten, sowie bei Fahrten über Land, soweit im Tarif die Zahlung für dieselben festgesetzt ist, steht die Wahl des Weges dem Kutscher zu, doch muß er den am bequemsten zu passirenden und kürzesten Weg einschlagen.

Bei Zeitfahrten, sowie bei Fahrten über Land, für welche ein Fahrgeld im Tarif nicht vorgesehen ist, muß der Kutscher den ihm vom Fahrgast bezeichneten Weg fahren.

§. 46.

Das Fahrgeld ist nach dem in diesem Reglement angehängten Tarif zu entrichten.

§. 47.

Der Kutscher muß sowohl bei Tour-, als bei Zeitfahrten, deren Dauer von vorneherein feststeht, dem Fahrgaste vor Beginn der Fahrt, gegen Bezahlung des tarifmäßigen Fahrgeldes, **unaufgefordert** soviel Marken aushändigen, daß die auf denselben befindlichen Geldvermerke die Höhe des bezahlten Fahrgeldes ausdrücken.

§. 48.

Der Kutscher, welcher der im §. 47 ausgesprochenen Verpflichtung nicht genügt, hat einen Anspruch auf Fuhrgeld überhaupt nicht zu erheben.

§. 49.

Läßt sich beim Antritt einer Zeitfahrt nicht übersehen, wieviel der Fahrgast zu zahlen hat, so muß der Kutscher an denselben vorläufig eine Fahrmarke für die Zeit bis zu 20 Minuten aushändigen und dafür Za lung verlangen. Nach Beendigung der Fahrt muß der Kutscher gegen Empfang des Restfuhrgeldes die entsprechenden Marken an den Fuhr-ast aushändigen.

Nimmt der Fahrgast die Marken nicht an, so ist der Kutscher verpflichtet, dieselben in den Wagen zu legen.

§. 50.

Außer der im §. 49 bezeichneten Nachzahlung, ist ein Fahrgast nicht verpflichtet, **nach beendigter** Fahrt an den Kutscher irgend eine Zahlung zu leisten.

§. 51.

Wird eine Fahrt, für welche der Fahrgast das Fahrgeld bereits bezahlt hat, ohne Schuld des Gastes oder durch einen von der Person desselben unabhängigen Zufall unterbrochen, so muß der Kutscher das erhaltene Fahrgeld, jedoch nur gegen Rückgabe der Fahrmarken, zurückerstatten.

Eine Verzögerung der Fahrt durch Umgehung gesperrter Straßen muß sich der Fahrgast gefallen lassen.

§. 52.

Die Fahrt muß von dem Kutscher auf gepflastertem oder chaussirtem Wege im Trabe ausgeführt werden, sofern nicht nach den straßenpolizeilichen Vorschriften überhaupt Schritt gefahren werden muß.

Auf ungepflasterten und nicht chaussirten Wegen muß die Fahrt in der Gangart ausgeführt werden, welche durch der Zustand des Weges bedingt wird.

Bergauf kann Schritt gefahren werden.

§. 53.

Ohne Anweisung resp. Genehmigung des Fahrgastes darf der Kutscher, wenn nicht eine besondere, außerhalb seiner Person liegende Veranlassung ihn dazu zwingt, vor Beendigung der Fahrt weder anhalten, noch vom Bocke steigen, noch die Zügel aus den Händen lassen.

§. 54.

Kommt eine zum Abholen bestellte Droschke durch eine in der Person des Fahrgastes sich ereignende Veranlassung nicht zur Fahrt, so kann der Kutscher als Vergütigung das tarifmäßige Fahrgeld für eine einfache Toursfahrt fordern.

§. 55.

Das Rauchen während der Fahrt, gleichviel, ob die Droschke besetzt ist oder nicht, ist den Kutschern verboten.

§. 56.

Die Kutscher sind verpflichtet, unmittelbar nach dem Aussteigen des Fahrgastes das Innere der Droschke zu untersuchen.

Sind von dem Fahrgast Sachen zurückgelassen worden, so hat er diese sogleich auszuhändigen.

Hat sich der Fahrgast aber bereits entfernt, so muß der Kutscher die gefundenen Sachen innerhalb 24 Stunden an die Polizei-Direktion abliefern.

IX. Beaufsichtigung des Fuhrwesens.

Die Beaufsichtigung und Kontrolle der Droschkenbesitzer und der Droschkenkutscher in Bezug auf den Betrieb des Droschkenfuhrgewerbes liegt den sämmtlichen Exekutiv-Polizei-Beamten ob.

Mit der Prüfung der Kutscher und Ausstellung der Fuhrscheine an dieselben, der Beurtheilung und Entscheidung über die Beschaffenheit der Fuhrwerke und Bespannung, der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Droschkenbesitzern resp. Kutschern und dem Publikum ist zunächst der Polizei-Inspektor beauftragt.

X. Erstattung der durch polizeiliche Publikationen ꝛc. entstehenden Kosten.

§. 58.

Die Kosten, welche der Polizei-Direktion durch irgend eine auf das Droschkenfuhrwesen sich beziehende Veranlassung entstehen, sowie die Kosten für die tägliche Reinigung der Standplätze müssen von den konzessionirten Droschkenbesitzern erstattet werden.

XI. Strafbestimmungen.

§. 59.

Fuhrherren, welche Droschken zu Jedermanns Gebrauch öffentlich aufstellen, ohne im Besitze eines auf dieselben lautenden Konsenses zu sein, und Kutscher, die, ohne einen Fuhrschein erhalten zu haben, die Führung einer Droschke übernehmen, verwirken die im §. 177 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 angedrohte Strafe.

§. 60.

Uebertretungen der Bestimmungen des vorstehenden Reglements werden an den Kontravenienten, sofern nach den allgemeinen Strafgesetzen, insbesondere nach dem §. 186 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 nicht höhere Strafen verwirkt sind, mit einer Geldbuße bis zu 3 Thlr. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 61.

Die Erfüllung der den Droschkenbesitzern und Kutschern in diesem Reglement auferlegten Verpflichtungen wird nöthigenfalls im Wege der administrativen Exekution erzwungen werden.

§. 62.

Der diesem Reglement angehängte Tarif und Nachweisung der Standplätze, deren Revision, sobald es nöthig erscheint, vorbehalten wird, gelten mit allen ihren Bestimmungen als integrirende Theile dieses Reglements.

Königliche Polizei-Direction.
von Warnstedt.

Stettin, den 8. August 1868.

Tarif
für das Droschkenfuhrwerk zu Stettin.

An Fahrgeld ist zu entrichten:	Personen. 1.	2.	3.	4.
	Silbergroschen.			
A. Bei Tourfahrten				
1. In der Stadt, innerhalb der Wälle einschließlich des Bahnhofes und der Silberwiese und von der Stadt innerhalb der Wälle einschließlich des Bahnhofes und der Silberwiese nach: Oberwiek bis zum Salzspeicher, Fort-Preußen, Alt-Torneyer Tabagien, Grünhof, Gartenstraße, Mühlen- und Pölitzerstraße bis zur Grenzstraßenecke, Petrihof, Kronenhof, Prinzeßschloß, Unterwiek bis zum Logengarten, vor dem Ziegenthore bis zum Rathsholzhofe, vor dem Parnitzthore bis zum Vorfluth-Kanal und zum Güterbahnhofe	5	6	7	8.
2. Von der Stadt innerhalb der Wälle einschließlich der Silberwiese und des Bahnhofes nach: Oberwiek hinter dem Salzspeicher bis zum Anfang der Galgwiese, auf und dem Bäckerberge, Alt-Torney, jenseits der Brücke, Grünhof Mühlenstraße über die Grenzstraße hinaus bis zur Johannisbergbrauerei, Nemitzerstraße bis zum Hause Nr. 4, Grenzstraße, Pölitzerstraße bis zur Neuen-Brauerei, Unterwiek jenseits des Logengartens bis incl. der Breitenstraße in Grabow, vor dem Königsthore jenseits Prinzeßschloß bis incl. der Lindenstraße in Grabow jedoch diesseits des Kupfergrabens; vor dem Ziegenthore jenseits des Rathsholzhofes	7½	8	10	12
3. Von der Stadt innerhalb der Wälle incl. Silberwiese und Bahnhof nach: Galgwiese, Pommerensdorfer-Anlage bis zur Gasanstalt, Neu-Torney und dem Neu-Torneyer-Kirchhofe, Charlottenthal, Friedrichshof, Neuen Kirchhofe auf dem Nemitzer Felde, Grünhof jenseits der Neuen-Brauerei, Bredower-Antheil, Grabow hinter dem Kupfergraben und jenseits der Linden- und Breitenstraße; Blockhaus	10	12	15	15
4. Von der Stadt innerhalb der Wälle incl. Bahnhof und Silberwiese nach: Pommerensdorfer Anlage jenseits der Gasanstalt, am schwarzen Damm bis zur chemischen Fabrik, Apfel-Allee, Berliner-Chaussee bis zum Chausseehause	12½	15	17½	20
5. Von der Stadt innerhalb der Wälle incl. Silberwiese und Bahnhof nach den über die genannten Etablissements hinausgelegenen Grundstücken der Pommerensdorfer Anlage, Invalidenhäuser, Kückenmühle, nach den Etablissement der Wasserleitung, der hierzu gehörigen Maschinenstation und dem Hochreservoir auf dem Kosackenberge	15	17½	20	22½
6. Daß die Fahrten von einem der vorstehend ad 1—5 genannten Orten zur Stadt innerhalb der Wälle incl. Silberwiese und Bahnhof, nach dem für diesen Ort berechneten Fahrgelde bezahlt werden muß, ist selbstverständlich. Soll die Fahrt in diesem Falle noch weiter ausgedehnt werden, so muß das im Tarif für die Fahrt von der Stadt nach dem ferner zu erreichenden Orte ausgeworfene Fahrgeld ebenfalls entrichtet werden.				
B. Zeitfahrten.				
1. Alle Taxfahrten müssen, wenn der Fahrgast dies vor Antritt der Fahrt verlangt, nach der Zeit geleistet werden.				
2. Ebenso müssen nach der Zeit berechnet werden, alle Fahrten, welche bei den Tour- resp. Fahrten über Land nicht bezeichnet sind.				
3. Desgleichen diejenigen, welche an und für sich Tourfahrten sind, bei denen der Kutscher aber unterweges, auf Verlangen des Fahrgastes, länger als 2 Minuten anhalten muß, wenn der Fahrgast den Weg vorschreibt, wenn derselbe mehrere Tourfahrten hinterrinander fahren, oder endlich, wenn er beim Abholen aus der Wohnung den Kutscher länger als 5 Minuten warten läßt, wobei dann die Wartezeit mit in Anrechnung kommt.				
4. Bei Fahrten über Land finden Zeitfahrten nicht statt.				
5. Bei Zeitfahrten wird bezahlt:				
bis zu 20 Minuten	5	6	7	8
bis zu 35 Minuten	7½	8	10	12
bis zu 50 Minuten	10	12½	15	17½
bis zu 65 Minuten	12½	15	17½	20
6. Für jede fernere 20 Minuten erhöhen sich die letzteren 4 Sätze um resp.	5	6	7	8
C. Fahrten über Land.				
a, Für die Hinfahrt wird gezahlt:				
1. Nach den auf dem Bredower Fundo belegenen Grundstücken, soweit sie unter Tourfahrten nicht bereits bezeichnet sind; Scheune	15	17	19	21
2. Züllchow, Bollinchen, Nemitz, Zoll	20	22	24	26
3. Frauendorf diesseits Elisenhöhe, Elisenhöhe und Wasserheilanstalt Eckerberg bis zur Treppe	24	26	28	30
4. Elisenhöhe den Berg hinauf, Frauendorf jenseits Elisenhöhe bis zur Wasserheilanstalt „Bergquell", Herrenwiese, Wasserheil-Anstalt Eckerberg den Berg hinauf	28	30	32	34
5. Alt-Damm, Pommerensdorf, Krekow, Goßlow	30	33	36	39
6. Finkenwalde	34	37	40	43
b, Für Hin- und Rückfahrt incl. bis 1 Stunde Aufenthalt bei ad 1—6 aufgeführten Fahrten über Land das Doppelte des für jeden einzelnen Ort ausgeworfenen Fahrgeldes. Für jede ferner angefangenen 15 Minuten zu warten 2½ Sgr.				
c, Bei Fahrten über Land ist es für die Bezahlung gleichgültig, ob sie bei Tage oder Nacht zur Ausführung kommen.				
D. Beim Pferderennen auf dem Exerzierplatze bei Krekow.				
Für Hin- und Rückfahrt incl. während des Rennens	4 Rt.	4 Rt.	4½ Rt.	5 Rt.
E. Nachtfahrten.				
Für die im Titel A. dieses Tarifs bezeichnetes Tourfahrten wird das Doppelte des ausgeworfenen Satzes berechnet.				
F. Schlittenfahrten.				
Die Sätze des vorstehenden Tarifs in Bezug auf die Droschkenfahrten kommen auch bei Schlittenfahrten zur Anwendung.				
G. Allgemeine Bestimmungen.				
1. Bei Beförderung von Reisenden wird für das Gepäck ohne Rücksicht auf die Anzahl der Stücke und der Fahrgäste 5 Sgr. für jede Fahrt gezahlt. Frei sind jedoch mitzubefördern das s. g. kleine Handgepäck wie Regenschirme, Hutschachteln, kleine Schachteln Reisetaschen, Handkörbe, Handkoffer, kleine Kistchen, Kleidungsstücke.				
2. Für Fahrten, für welche im Tarif das Fahrgeld nicht bestimmt ist, muß dasselbe zwischen dem Fahrgast und Droschkenkutscher vor Antritt der Fahrt vereinbart werden. Chausse- Brücken- und Wagegeld, wo ein solches zu entrichten ist, hat der Fahrgast neben dem tarifmäßigen resp. verabredetem Fahrgelde zu bezahlen.				
3. Trinkgelder oder irgend welche andere, im Tarif nicht bestimmte Zahlungen darf der Droschkenkutscher vom Fahrgaste nicht fordern und ebensowenig darf er eine Fahrt für ein billigeres als das tarifmäßige Fahrgeld ausführen.				

Königliche Polizei-Direktion.
v. Warnstedt.

№	Namen der Standplätze.	Anzahl der Droschken, welche darauf halten müssen.
	I. Regelmäßige Standplätze.	
1.	Roßmarkt: nebeneinander (Front nach dem Behrendtschen Hause)	14.
2.	Kohlmarkt: nebeneinander	4.
3.	Breitestraße: unten, hintereinander	4.
4.	do. oben an der Papenstr., rechts und links	8.
5.	Heumarkt: nebeneinander	10.
6.	Neuen Markt: nebeneinander	10.
7.	Junkerstraße: hintereinander	6.
8.	Speicherstraße: (Spitze am Steuergebäude) hineinander	6.
9.	Neustadt: an der linken Seite der Lindenstraße vis—à—vis dem Victoriaplatze hintereinander	10.
10.	Victoriaplatze Nr. 5—8 hintereinander	5.
11.	Kirchplatz Nr. 2—5: hintereinander- Große Wollweberstraße: vom Hause	5.
12.	Nr. 35 hintereinander	6.
13.	Bahnhof: neben- resp. hineinander-	20.
14.	Krautmarkt: nebeneinander	6.
15.	Marienplatz und der kleinen Domstraße: hintereinander	6.
	Summa	120.

№	Namen der Standplätze.	Anzahl der Droschken, welche darauf halten müssen.
	II. Außergewöhnliche Standplätze.	
1.	Bahnhof: ¼ Stunde vor Ankunft der Züge bei Tage bis bei Nacht bis	30.
2.	Am Dampfschiffbollwerk zur Zeit der Ankunft der Dampfschiffe: hintereinander	15.
3.	Wiesenstraße: hintereinander, bei Ankunft der Frankfurter Dampfschiffe hintereinander	12.
4.	Am Schauspielhause ½ Stunde vor Beendigung der Vorstellung hintereinander bis	4.
5.	Grenzstraße: ½ Stunde vor Beendigung der Theater-Vorstellung im Sommer-Theater bis	12.

Königliche Polizei-Direktion.
von Warnstedt.

Bekanntmachung.

Das ehemalige Garnison-Schulhaus, jetzige Kaser.en-Gebäude in der breiten Straße Nr. 61 in Stettin nebst Hofraum, soll öffentlich meistbietend verkauft werden und ist hierzu Termin auf

den 5. September c., Vormittags 11 Uhr,

in unserm Geschäftslokal, Rosengarten Nr. 25—26, anberaumt. Der Termin wird präcise 1 Uhr geschlossen und auf Nachgebote wird nicht gerücksichtigt.

Das qu. Gebäude ist ganz massiv unterkellert, hat 6952 □Fuß Grundfläche und ist auf 16,441 Rt. 1 Sgr. 3 Pf. abgeschätzt. Taxe und Verkaufsbedingungen sind in unserm Geschäftslokal und bei der Königlichen Garnison-Verwaltung in Berlin einzusehen.

Behufs Besichtigung des Gebäudes wird dasselbe an den dem Verkaufstage vorhergehenden 2 Tagen von 10 bis 12 Uhr, am Verkaufstage von 9 bis 12 Uhr Vormittags geöffnet sein.

Stettin, den 12. August 1868.

Königliche Garnison-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Bei der hiesigen Hafenbau-Verwaltung sind zwei Maschinenheizer-Stellen und zwar auf dem Dampfbagger **„Swinemünde"** und dem Dampf-Bugsirboot **„Mercur"**, jede Stelle mit einem jährlichen Gehalte von 225 Rt. baldigst zu besetzen.

Qualificirte Militair-Anwärter werden hierdurch aufgefordert, ihre Bewerbungsgesuche unter Beifügung des Civil-Versorgungs- resp. Civil-Anstellungs Scheins und ihrer sonstigen Atteste schleunigst portofrei an uns einzureichen.

Wir bemerken hierbei, daß die Inhaber der qu. Stellen während der Wintermonate als Schmiede arbeiten und daher die Schmiede-Profession erlernt haben müssen.

Swinemünde, den 8. August 1868.

Königliche Schiffahrts-Commission.

Stettin, den 29. Juli 1868.

Bekanntmachung.

Die Stelle des 2. Lehrers an dem hiesigen Hebammen-Lehr-Institut soll für die Dauer von 2 Jahren besetzt werden. Derselbe erhält Wohnung im Institutgebäude, für welche von dem 150 Rt. betragenden Gehalte 10 % = 15 Rt. in Abrechnung kommen.

Lehrcursus dauert 6 Monate vom 1. Oktober bis zum 1. April jeden Jahres.

Diejenigen promovirten Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer, welche sich um die Stelle bewerben wollen, werden aufgefordert, unter Einreichung ihrer Qualifikations-Atteste, sich bis zum 1. September d. J. bei uns zu melden

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Stettin, den 1. August 1868.

Bekanntmachung.

Wir haben die Stelle eines Inspektors für den Begräbnißplatz im Nemitzer Felde zu besetzen, zu dessen amtlichen Pflichten im Wesentlichen gehört: die Aufsicht über den Begräbnißplatz und die darauf belegenen Baulichkeiten zu führen, sowie für die Reinhaltung derselben zu sorgen, die Gräber anfertigen zu lassen, die Begräbnißregister zu führen und darüber zu wachen, daß die gesetzlichen resp. polizeichen Vorschriften bei den Beerdigungen beobachtet werden. —

Die Anstellung erfolgt auf dreimonatliche Kündigung. — Dem Beamten wird Wohnung und Garten auf dem Begräbnißplatz gegen eine jährliche Miethe von 50 Rt. gewährt. Als Remuneration bezieht derselbe die tarifmäßigen Gebühren für Anfertigung der Gräber. —

Civilversorgungsberechtigte Militairs laden wir ein, sich bis zum 1. September d. J. bei uns zu melden.

Der Magistrat.

Stettin, den 12. August 1868.

Bekanntmachung.

Die Abfuhr der Bivouacqs-Bedürfnisse für die Truppen der 3. Division aus den Magazinen resp. zu Stettin, Bahn, Greifenhagen und Fiddichow nach den Bivouacqs-Plätzen, soll dem Mindestfordernden übertragen werden.

Zu diesem Behuf ist ein Termin auf

den 20. d. M., Vormittags 10 Uhr,

in unserm Geschäftslokal, große Wollweberstraße Nr. 13, 2 Treppen hoch, anberaumt worden, wozu Unternehmer eingeladen werden. Die näheren Bedingungen werden im Termine selbst bekannt gemacht werden, vorläufig wird indessen schon bemerkt, daß der Bedarf für den 6., 7., 9. und 11. September auf ungefähr 70 und am 14. u. 15. September auf ungefähr 200 zweispännig n Vorspannwagen für jeden Tag berechnet worden ist.

Königliche Intendantur der 3. Division.